

Geschäftszeichen 10/5.2/880/57300-4411/Alp	Datum: 08.08.2025	Drucksache Nr. 10-BV 2025-012
--	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Nutzungsentgelt Gemeindesaal Lange Straße 6, Jamitzow ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt, ab dem 01.01.2026 folgende Nutzungsentgelte für die Nutzung des Saals im Gemeindehaus Jamitzow, Lange Straße 6 zu erheben:

Betrag	Nutzergruppe
0,00 €	für Gemeindevertretung, Fraktionen und Ausschüsse der Gemeindevertretung
120,00 €	für Gemeindebürger*innen und Zweitwohnsitzinhabende für gewerblich Tätige der Gemeinde für Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen von gemeinnützig tätigen Vereinen und Verbände der Gemeinde
60,00 €	für kurzzeitige Nutzungen bis max. 3 Stunden (z.B. Trauerfeiern)
180,00 €	für auswärtige Personen, Parteien, Vereine, gewerblich Tätige für Behörden wie Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsamt, Städte- und Gemeindetag, Unfallkasse usw.
50,00 €	zusätzlich für die Beheizung der Räumlichkeiten während der Heizperiode (01.10.-30.04.)
50,00 €	Zusätzlich, wenn durch den Nutzenden keine Reinigung erfolgt

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Buggenhagen ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Jamitzow Flur 1 Flurstück 45/3; 17440 Buggenhagen OT Jamitzow, Lange Straße 6.

Das Grundstück ist u.a. bebaut mit dem Gemeindehaus. In dem Gebäude befinden sich Räume für die gemeindliche Nutzung wie der Gemeindesaal mit Teeküche und Sanitär.

Der Gemeindesaal wird durch die Gemeinde für Veranstaltungen und Feiern an Dritte vermietet.

Mit Beschluss Nummer 10-B 2021-016 vom 09.11.2021 wurde der letzte Beschluss über die Höhe der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Buggenhagen gefasst.

Im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Buggenhagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Objektes ist das für die Vermietung erhobene Nutzungsentgelt überprüft worden.

Im Ergebnis der Überprüfung werden je nach Nutzungsdauer und Nutzenden folgende Nutzungsentgelte vorgeschlagen:

Nr.	Betrag	Nutzergruppe	Bemerkung
1	0,00 €	für Gemeindevertretung, Fraktionen und Ausschüsse der Gemeindevertretung	
2	120,00 €	für Gemeindebürger*innen und Zweitwohnsitzinhabende für gewerblich Tätige der Gemeinde für Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen von gemeinnützig tätigen Vereinen und Verbände der Gemeinde	Tagessatz lt. Kostenermittlung gerundet auf volle Zehner
3	60,00 €	für kurzzeitige Nutzungen bis max. 3 Stunden (z.B. Trauerfeiern)	50 % von Nr. 2
4	180,00 €	für auswärtige Personen, Parteien, Vereine, gewerblich Tätige für Behörden wie Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsamt, Städte- und Gemeindetag, Unfallkasse usw.	1,5facher Wert von Nr. 2
5	50,00 €	zusätzlich für die Beheizung der Räumlichkeiten während der Heizperiode (01.10.-30.04.)	10 % der Heizkosten während der Heizperiode
6	50,00 €	zusätzlich, wenn durch den Nutzenden keine Reinigung erfolgt	1,5facher Wert der Kosten/Arbeitsstunde Gerundet auf volle Zehner

Die Gemeinde Buggenhagen ist bei der Vermietung des Gemeindesaals an bestimmte Regularien gebunden. Gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V sind alle Einwohnenden der Gemeinde berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dieser berechtigte Personenkreis umfasst drei Gruppen:

- alle **Einwohnenden** der Gemeinde, also alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde wohnen (§ 14 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 13 KV M-V)
- **juristische Personen** oder **Personenvereinigungen**, die in der Gemeinde ihren Sitz haben (§ 14 Abs. 3 KV M-V)
- **Grundbesitzende** und **Gewerbetreibende**, die nicht in der Gemeinde wohnen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, die in der Gemeinde für Grundbesitzende und Gewerbetreibende bestehen.

Personen, die nicht zu diesem berechtigten Personenkreis gehören, können einen Zulassungsanspruch aus anderen Vorschriften herleiten:

- Für **Nichteinwohnende** (auswertige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen) ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. der Selbstbindung der Verwaltung ein Benutzungsanspruch.
- Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 3 Grundgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (sogenanntes „Parteienprivileg“) folgt, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen **Parteien** strikt neutral zu

verhalten haben. Daher haben auch diese einen Anspruch auf Zugang und Benutzung. Dies gilt sowohl für örtlich ansässige Parteien als auch für Parteien, die in der Gemeinde keine örtliche Gliederung besitzen.

Die von der Rechtsprechung für Parteien entwickelten Grundsätze gelten bei der Zugangsvergabe zu öffentlichen Einrichtungen entsprechen für **politische Gruppierungen**, die in aller Regel Vereinigungen im Sinne des § 2 Vereinsgesetz sind.

In Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben wurden die *Nutzergruppen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4* für die Nutzung des Gemeindesaals festgelegt.

Die Gemeinde ist grundsätzlich befugt, die Nutzungsbestimmungen einzuschränken. Nutzungseinschränkungen müssen sich aber in Anbetracht des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz an sachlichen Gründen orientieren und dürfen nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen.

Eine Nutzungsbeschränkung wäre beispielsweise ein Belegungsplan, um eine Doppelbelegung zu vermeiden. Eine weitere Nutzungsbeschränkung wäre auch die Festlegung zeitlicher Kontingente (Länge einer Veranstaltung), siehe *Nutzergruppe 3*.

Zudem darf die beabsichtigte Nutzung nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststünde, dass bei einer Veranstaltung durch Teilnehmende der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Strafgesetzbuch) verwirklicht wird, läge die Benutzung nicht mehr im Rahmen des geltenden Rechts. Gleiches gilt, wenn Redende auf einer Veranstaltung sich mit gleichem Wahrscheinlichkeitsgrad nach den §§ 185 ff Strafgesetzbuch wegen Beleidigung strafbar äußern oder zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen.

Allerdings muss diese Prognose auf konkret nachgewiesenen Tatsachen gestützt werden. Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht nicht aus.

Insofern können einzelne Nutzende nicht generell von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Mit der Beschlussfassung der **neuen Nutzungsentgelte ab 01.01.2026** treten alle bisherigen Beschlüsse außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☒ Ertrag	/ ☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☒ Einzahlung	/ ☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto 57300. 44110 5730010001	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029:			

Verfasser: Alpen, Kati

Sachbearbeiter: **Alpen, Kati** (Bauamt), 08.08.2025
Tel.: 03836/ 251-166, eMail: kati.alpen@wolgast.de

Anlagen:

- Kalkulation Nutzungsentgelt ab 01.01.2026